



Björn Torben Strehl

Der Schuldnerschutz  
in Deutschland, Österreich  
und der Schweiz  
bei der Vollstreckung  
von Geldforderungen  
in bewegliche und  
unbewegliche Sachen



## § 1: Einleitung und Gang der Untersuchung

Das Ziel des Zwangsvollstreckungsrechts ist es, die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner durchzusetzen. Der Staat verwehrt es dem Gläubiger dabei, seinen Anspruch selbst zwangsweise einzutreiben.<sup>1</sup> Stattdessen wird er auf die staatlichen Vollstreckungsorgane verwiesen, die Selbstjustiz verhindern und ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren sollen.<sup>2</sup> Der Staat hat hierbei kein eigenes Interesse an der Durchsetzung der Forderung, er steht lediglich als unparteiischer Mittler zwischen Gläubiger und Schuldner.

Der Anspruch des Gläubigers soll dabei jedoch nicht mit allen Mitteln durchgesetzt werden, weil der Staat dem Schuldner einen gewissen Mindeststandard und eine gewisse Lebensqualität belassen will. Ein Vollstreckungssystem, welches die Belange der Schwachen ausblendet, wäre nicht nur politisch wenig wünschenswert, sondern auch eine Gefahr für den inneren Frieden und würde Konflikte zwischen Arm und Reich schüren. Deshalb ist der Schuldnerschutz ein zentrales Element des Zwangsvollstreckungsrechts.

Der Grund, weshalb die Zwangsvollstreckung grundsätzlich nicht von den Gläubigern selbst durchgeführt werden darf, liegt auch im Schuldnerschutz. Gläubiger würden ihre Forderungen selbst auch ohne staatliche Hilfe effektiv durchsetzen können. Dabei hätte allerdings der rabiateste Gläubiger die größten Erfolge, weil der Schuldner versuchen würde, den für ihn unangenehmsten Gläubiger zuerst loszuwerden.

Bei einem staatlichen Vollstreckungssystem, wie es in Deutschland, Österreich und der Schweiz existiert, muss die gerichtlich festgestellte Forderung grundsätzlich durchgesetzt werden. Es bedarf eines besonderen Grundes, wie z.B. dem Schuldnerschutz, um hiervon abzuweichen.

Wie viel Schuldnerschutz in einer Rechtsordnung notwendig ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es handelt sich hierbei stets um eine Abwägung zwischen den Interessen des Gläubigers und den Interessen des Schuldners. Ein gutes Vollstreckungssystem ist dabei effektiv und bietet Normen, die dem Gläubiger einen möglichst großen Nutzen bringen, dabei aber den Schuldner möglichst wenig belasten. Zusätzlich sollte ein effektives Vollstreckungsrecht aus fiskalischen Gründen einen möglichst geringen Aufwand der staatlichen Organe erfordern.

In der modernen Wirtschaftswelt stellen Geldforderungen die am häufigsten zu vollstreckende Forderungsart dar. Zur Vollstreckung dieser Geldforderungen

---

<sup>1</sup> BVerfGE 61, S. 126 (136). Zu den wenigen Ausnahmen, in welchen der Gläubiger trotz des staatlichen Vollstreckungsmonopols ein Selbsthilferecht hat, siehe *Gaul* Rpfleger 1971, S. 1.

<sup>2</sup> *Gaul* Rpfleger 1971, S. 1.

wird von den Vollstreckungsorganen auf Forderungen des Schuldners<sup>3</sup>, aber auch auf dessen bewegliche und unbewegliche Sachen zugegriffen. Insbesondere der Zugriff auf bewegliche und unbewegliche Sachen wurde in Österreich durch die EO-Novellen 1995, 2000, 2002 und 2005 sowie in der Schweiz durch die umfassende 1996 in Kraft getretene Revision überarbeitet. Auch in Deutschland wurde dieser Teil des Vollstreckungsrechts unter anderem durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle im Jahr 1997 überarbeitet.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, anhand der unterschiedlichen Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz Vor- und Nachteile des deutschen Vollstreckungsschutzes herauszuarbeiten. Darüber hinaus werden besonders gelungene Regelungen in Österreich und der Schweiz daraufhin untersucht, ob sie sich in das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht sinnvoll eingliedern lassen, und entsprechende Reformvorschläge gemacht.

Für diese rechtsvergleichende Untersuchung eignen sich die Vollstreckungsordnungen von Österreich und der Schweiz besonders gut, weil diese beiden Rechtsordnungen wie auch Deutschland dem germanischen Rechtskreis angehören<sup>4</sup> und sich die Literatur und die Gesetzgebung beider Länder stark mit den deutschen Regelungen beschäftigen<sup>5</sup> und oftmals interessante und effektive Alternativen entwickelt haben.

Zunächst wird in Kapitel 2 erörtert, was die Grundlage der Vollstreckung bildet und kurz umrissen, wie dieser vollstreckbare Titel geschaffen wird.

In Kapitel 3 wird der zeitliche Aspekt des Schuldnerschutzes untersucht: Dem Schuldner sollen bestimmte Ruhezeiten von der Vollstreckung eingeräumt werden. Untersucht werden in diesem Zusammenhang sowohl bestimmte Zeiten, die immer geschützt sind, als auch ein zeitlicher Schutz des Schuldners, der wegen einer bestimmten Lebenssituation gewährt wird.

In Kapitel 4 wird der Schutz des Schuldners bei der Pfändung von beweglichen Sachen untersucht. Das Verfahren der Pfändung und die Unpfändbarkeitsregelungen bilden einen Schwerpunkt. Hierbei wird insbesondere der Pfändungsschutzkatalog behandelt, der in allen drei Rechtsordnungen eine zentrale Regelung darstellt.

In Kapitel 5 schließt sich die Untersuchung des Schuldnerschutzes bei der Verwertung von beweglichen Sachen an. Mit der Verwertung selbst wird auch ein möglicher Aufschub bei oder vor der Verwertung erörtert.

Kapitel 6 beschäftigt sich mit dem Schutz des Schuldners bei der Pfändung und Verwertung von unbeweglichem Vermögen. Hierbei werden alle Zugriffsmög-

---

<sup>3</sup> Siehe bezüglich Forderungen die rechtsvergleichende Untersuchung von *Honold*, Die Pfändung des Arbeitseinkommens.

<sup>4</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 68.

<sup>5</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 18; *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht, S. 8.

lichkeiten auf unbewegliche Sachen untersucht, die zu einer Befriedigung des Gläubigers führen können.

In Kapitel 7 werden die vollstreckungsrechtlichen Grundsätze verglichen, wobei ein Schwerpunkt auf die Effektivität der Verwertung gelegt wird. Dann werden die behandelten Rechtsordnungen nach den zu schützenden Grundrechten und Schutzgütern geordnet untersucht. Dabei werden Vorschläge für die Verbesserung des deutschen Vollstreckungsrechts erarbeitet.

Kapitel 8 enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung.